

Protokoll 198. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 11. April 2018, 17.00 Uhr bis 20.35 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Dr. Peter Küng (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 123 Mitglieder

Abwesend: Kurt Hüsey (SVP), Raphaël Tschanz (FDP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2018/125](#) *
E Postulat von Mario Mariani (CVP) und Reto Vogelbacher (CVP) vom 28.03.2018: STP
Datenaustausch zwischen den Stadtammann- und Betriebs-
ämtern im Rahmen der Strukturbereinigung
3. [2018/118](#) *
A/P Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung VTE
** der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben
durch Entsorgung und Recycling (ERZ)
4. [2018/123](#) *
A Motion von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom VGU
** 28.03.2018:
Nachweis der Lärmverbesserungen bei Temporeduktionen
durch eine unabhängige Stelle sowie Publikation der Mess-
daten in einem jährlichen Bericht
5. [2017/199](#) Weisung vom 21.06.2017: VS
Sozialbehörde, Erlass einer Verordnung betreffend Observation
bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug
(Observationsverordnung)
6. [2017/363](#) Weisung vom 05.10.2017: FV
VS Liegenschaftenverwaltung, Immobilien Stadt Zürich, Soziale
Einrichtungen und Betriebe, Wohnhaus Neufrankengasse 6,
Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen und
Instandhaltungsmassnahmen, Objektkredit
7. [2017/364](#) Weisung vom 05.10.2017: FV
VS Liegenschaftenverwaltung, Immobilien Stadt Zürich, Soziale
Einrichtungen und Betriebe, Wohnhaus Neufrankengasse 14,
Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen und
Instandhaltungsmassnahmen, Objektkredit

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|--|-----|
| 8. | 2018/48 | | Weisung vom 01.02.2018:
Elektrizitätswerk, Erweiterung des Leistungsauftrags um die Beleuchtung von Objekten gemäss «Beleuchtungskonzept Plan Lumière», Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Teilrevision | VIB |
| 9. | 2018/36 | E/A | Dringliches Postulat von Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Heinz Schatt (SVP) vom 31.01.2018:
Erhalt des VBZ-Schalters in Schwamendingen | VIB |
| 10. | 2018/79 | E/A | Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Albert Leiser (FDP) vom 28.02.2018:
Erhalt des VBZ-Schalters am Goldbrunnenplatz | VIB |
| 11. | 2017/255 | A/P | Motion von Michael Baumer (FDP) und Dr. Christoph Luchsinger (FDP) vom 12.07.2017:
Erarbeitung der Grundlagen für eine Anbindung der ETH Hönggerberg mittels Seilbahn mit Bedürfnisanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung | VIB |
| 12. | 2017/306 | | Interpellation von Johann Widmer (SVP), Dubravko Sinovcic (SVP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 06.09.2017:
Glasfasernetz ewz.zürinet, Angaben zu den vermieteten Fasern, zur Entwicklung des Preisniveaus, den Betriebskosten für das Dienstnetz und den erzielten Einnahmen | VIB |
| 13. | 2018/5 | E/A | Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Dr. Jean-Daniel Strub (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 10.01.2018:
Gewährleistung der Fahrplanstabilität der Buslinie 31 | VIB |
| 14. | 2018/57 | A | Postulat der SP-Fraktion vom 07.02.2018:
Vergünstigung des Zone-110-Jahresabos des ZVV für Stadt-zürcher Jugendliche bis 16 Jahre | VIB |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3933. 2018/142

**Erklärung der Grüne-Fraktion vom 11.04.2018:
Bundesgerichtsentscheid zur Einführung von Tempo-30-Zonen**

Namens der Grüne-Fraktion verliest Markus Knauss (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Tempo 30 vom Bundesgericht bestätigt – Jetzt ist der Stadtrat gefordert

Das Erfreuliche vorneweg, das Bundesgericht hat seine in den letzten Jahren entwickelte Praxis bestätigt. Wenn Behörden 30 Jahre nach Erlass der Lärmschutzverordnung durch den Bundesrat den Lärmschutz entlang von Strassen endlich umsetzen, werden sie vom Bundesgericht in dieser Absicht unterstützt. Das ist für Zürich von besonderer Bedeutung, weil die Zürcher Bevölkerung vom Strassenlärm besonders betroffen ist. Rund 140'000 Personen wohnen an Strassen, an denen die Immissions- oder sogar die Alarmgrenzwerte der Lärmschutzverordnung überschritten sind.

Das Bundesgericht hat nun die Anordnung des Sicherheitsvorstehers für Tempo 30 im Kreis 2 sowie für verschiedene kommunale Strassen im Rest der Stadt gutgeheissen. Damit ist höchstrichterlich abgesegnet, dass das Vorgehen des Sicherheitsvorstehers nicht zu beanstanden ist. Die Gutachten sind korrekt und für die Anordnung von Tempo 30 ist es vertretbar, dass auf Lärmberechnungen und nicht auf -messungen abgestellt wird.

Das freut uns sehr. Auf dieser gesicherten Basis gilt es nun aber weiter zu arbeiten. Ein Überblick über die bisher geplante Lärmsanierung zeigt, dass - wenn es nach dem Willen des Stadtrates geht - , von den 140'000 Lärmbetroffenen lediglich 25'000 eine ausreichende Lärmsanierung erhalten. Das reicht nicht.

Strassen sind eben nicht exklusiv Flächen für den Autoverkehr. Die Autos fahren dort, wo Zürich lebt. Von daher erwarten wir, dass der Stadtrat die Motion von Simone Brander und mir ernst nimmt, mit dem Ziel einem überwiegenden Teil der Lärmbetroffenen endlich eine bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung mit einer Massnahme an der Quelle zuzugestehen.

Aber auch kurzfristig kann der Stadtrat einen Tatbeweis erbringen, dass er willens ist, der lärmbeeinträchtigten Bevölkerung die Lärmsanierung zu ermöglichen, die sie verdient. In nächster Zeit ist ein Entscheid des Stadtrates zur Lärmsanierung an der Mutschellen-, der Rieter- und der Waffenplatzstrasse fällig. Entlang diesem kommunalen Strassenzug haben rund 3'000 Personen eine übermässige Lärmbelastung. Höchste Zeit, dass der Stadtrat hier richtig entscheidet.

G e s c h ä f t e

3934. 2018/125

**Postulat von Mario Mariani (CVP) und Reto Vogelbacher (CVP) vom 28.03.2018:
Datenaustausch zwischen den Stadtammann- und Betriebsämtern im Rahmen
der Strukturbereinigung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Walter Angst (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3935. 2018/118**Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 21.03.2018:
Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol
der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch Entsorgung und Recycling
(ERZ)**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Andreas Kirstein (AL) vom
4. April 2018 (vergleiche Beschluss-Nr. 3918/2018)

Die Dringlicherklärung wird von 71 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von
63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3936. 2018/123**Motion von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 28.03.2018:
Nachweis der Lärmverbesserungen bei Temporeduktionen durch eine unab-
hängige Stelle sowie Publikation der Messdaten in einem jährlichen Bericht**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Stephan Iten (SVP) vom
4. April 2018 (vergleiche Beschluss-Nr. 3917/2018)

Die Dringlicherklärung wird von 56 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von
63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3937. 2017/199**Weisung vom 21.06.2017:
Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung
von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen
Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3846 vom 14. März 2018:

Zustimmung:	Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Claudia Simon (FDP)
Abwesend:	Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Derek Richter (SVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktions-
kommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Ezgi Akyol (AL) beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Der Rat stimmt dem Antrag von Ezgi Akyol (AL) mit 102 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Markus Baumann (GLP), Roberto Bertozzi (SVP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Minderheit: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin

Enthaltung: Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)

Abstimmung gemäss Art. 41 GeschO GR:

Abstimmungsprotokoll				
Platz#	Name	Vorname	Partei	Stimme
088	Akyol	Ezgi	AL	NEIN
171	Albrecht	Patrick	FDP	JA
084	Angst	Walter	AL	NEIN
138	Anken	Walter	SVP	JA
013	Aubert	Marianne	SP	JA
137	Balsiger	Samuel	SVP	JA
121	Bartholdi	Roger	SVP	JA
105	Baumann	Markus	GLP	--
168	Baumer	Michael	FDP	JA
018	Beer	Duri	SP	NEIN
114	Bertozzi	Roberto	SVP	JA
061	Blättler	Florian	SP	JA
133	Bodmer	Onorina	FDP	JA
031	Brander	Simone	SP	JA
120	Brunner	Alexander	FDP	JA
052	Bührig	Marcel	Grüne	NEIN
165	Bünger	Pablo	FDP	JA
069	Bürgisser	Balz	Grüne	NEIN
002	Bürki	Martin	FDP	JA
033	Denoth	Marco	SP	JA
009	Diggelmann	Simon	SP	ENTHALTEN
004	Egger	Heidi	SP	JA
167	Egger	Urs	FDP	JA
130	Egli	Andreas	FDP	JA
030	Egloff	Mathias	SP	JA
062	Erdem	Niyazi	SP	NEIN
127	Fehr	Urs	SVP	JA
008	Fischer	Renate	SP	JA
015	Frei	Dorothea	SP	JA

045	Früh	Anjushka	SP	NEIN
101	Garcia	Isabel	GLP	JA
087	Garcia Nuñez	David	AL	NEIN
027	Glaser	Helen	SP	JA
135	Götzl	Martin	SVP	JA
020	Graf	Davy	SP	JA
102	Gredig	Corina	GLP	JA
082	Guggenheim	Eduard	AL	NEIN
048	Helfenstein	Urs	SP	ENTHALTEN
072	Hirsiger	Eva	Grüne	NEIN
011	Huber	Patrick Hadi	SP	JA
143	Hungerbühler	Markus	CVP	--
160	Hüni	Guido	GLP	JA
116	Huser	Christian	FDP	JA
175	Hüssy	Kurt	SVP	--
108	im Oberdorf	Bernhard	SVP	JA
123	Iten	Stephan	SVP	JA
039	Kälin-Werth	Simon	Grüne	NEIN
014	Käppeli	Hans Jörg	SP	JA
086	Kirstein	Andreas	AL	NEIN
025	Kisker	Gabriele	Grüne	NEIN
118	Kleger	Thomas	FDP	JA
026	Knauss	Markus	Grüne	NEIN
147	Kobler	Raphael	FDP	JA
046	Kraft	Michael	SP	JA
099	Krayenbühl	Guy	GLP	JA
001	Küng	Peter	SP	NEIN
054	Kunz	Markus	Grüne	NEIN
068	Kurtulmus	Muammer	Grüne	NEIN
066	Lamprecht	Pascal	SP	JA
158	Landolt	Maleica	GLP	JA
134	Leiser	Albert	FDP	JA
081	Leitner Verhoeven	Andrea	AL	NEIN
178	Liebi	Elisabeth	SVP	JA
149	Luchsinger	Christoph	FDP	JA
077	Maino	Rosa	AL	NEIN
201	Manser	Joe A.	SP	JA
042	Manz	Mathias	SP	JA
163	Mariani	Mario	CVP	JA
051	Marti	Elena	Grüne	NEIN
154	Marty	Christoph	SVP	JA
071	Meier-Bohrer	Karin	Grüne	NEIN
104	Merki	Markus	GLP	JA
161	Meyer	Pirmin	GLP	JA
140	Monn	Thomas	SVP	JA
024	Moser	Felix	Grüne	NEIN
152	Müller	Marcel	FDP	JA
173	Müller	Rolf	SVP	JA
096	Nabholz	Ann-Catherine	GLP	JA

032	Näf	Ursula	SP	NEIN
125	Osbahr	Thomas	SVP	--
058	Papageorgiou	Kyriakos	SP	NEIN
115	Pflüger	Severin	FDP	JA
037	Prelicz-Huber	Katharina	Grüne	NEIN
073	Probst	Matthias	Grüne	NEIN
157	Regli	Daniel	SVP	JA
044	Renggli	Matthias	SP	JA
006	Richli	Mark	SP	JA
112	Richter	Derek	SVP	JA
021	Rothenfluh	Gabriela	SP	NEIN
097	Roy	Shaibal	GLP	JA
005	Rudolf	Reto	CVP	JA
055	Rykart Sutter	Karin	Grüne	NEIN
010	Sangines	Alan David	SP	ENTHALTEN
065	Savarioud	Marcel	SP	JA
003	Schatt	Heinz	SVP	JA
176	Schick	Peter	SVP	JA
089	Schiller	Christina	AL	NEIN
083	Schiwow	Michail	AL	NEIN
049	Schmid	Marion	SP	JA
170	Schmid	Michael	FDP	JA
146	Schoch	Elisabeth	FDP	JA
156	Schwendener	Thomas	SVP	JA
041	Seidler	Christine	SP	NEIN
110	Señorán	Maria del Carmen	SVP	JA
098	Siev	Ronny	GLP	JA
019	Silberring	Pawel	SP	JA
151	Simon	Claudia	FDP	JA
124	Sinovicic	Dubravko	SVP	JA
107	Sobernheim	Sven	GLP	JA
017	Speck	Roger-Paul	SP	JA
034	Strub	Jean-Daniel	SP	JA
035	Tobler	Marcel	SP	JA
150	Tognella	Roger	FDP	--
162	Traber	Christian	CVP	JA
166	Tschanz	Raphaël	FDP	--
183	Urban	Michel	SP	JA
141	Urech	Stefan	SVP	JA
047	Utz	Florian	SP	JA
119	Vogel	Sebastian	FDP	JA
144	Vogelbacher	Reto	CVP	JA
129	Weyermann	Karin	CVP	JA
109	Widmer	Johann	SVP	JA
028	Wiesmann	Barbara	SP	JA
095	Wiesmann	Matthias	GLP	JA
063	Ziswiler	Vera	SP	NEIN

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 32 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung) gemäss Beilage erlassen.

Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung, ObsV)

vom 11. April 2018

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 18 Abs. 4 und 5 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981¹, Art. 41 lit. I und Art. 77 Abs. 1 lit. d GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Juni 2017³,

beschliesst:

Allgemeines

- | | |
|------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie der dazugehörigen Verordnung ⁴ den Umgang mit Observationen, die zur Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zum Einsatz kommen. |
| Begriff | Art. 2 Die Observation gemäss dieser Verordnung ist das gezielte und auf eine bestimmte Dauer angelegte Beobachten von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen. |
| Zweck | Art. 3 Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse. |

Zuständigkeiten

- | | |
|--------------|---|
| Anordnung | Art. 4 ¹ Die Sozialbehörde oder drei von ihr bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sozialdepartements erteilen dem Inspektorat des Sozialdepartements den Auftrag zur Durchführung einer Observation.

² Sie oder drei von ihr bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sozialdepartements bewilligen auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin eine Verlängerung der Observation. |
| Durchführung | Art. 5 ¹ Die Observationen werden vom Inspektorat durchgeführt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann das Inspektorat Dritte beiziehen.

³ Der Beizug von Dritten ist nur zulässig, um eine Aufdeckung der Observation zu verhindern oder wenn eine hohe Pendenzenlast des Inspektorats vorliegt.

⁴ Observationen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. |
| Kontrolle | Art. 6 ¹ Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied unter Ausschluss der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sozialdepartements beaufsichtigt die Tätigkeit der mit der Durchführung von Observationen betrauten Stellen.

² Sofern für eine Observation Dritte beigezogen wurden, findet im Rahmen der Aufsicht eine umfassende Überprüfung statt. |

¹ LS 851.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 495 vom 21. Juni 2017.

⁴ Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11.

Zulässigkeit

- Voraussetzung Art. 7 Eine Observation ist zulässig, sofern:
- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht; und
 - b. die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.
- Personelle Beschränkung Art. 8 ¹ Observiert werden dürfen nur Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die mutmasslich im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.
- ² Eine Observation von Personen, die mutmasslich im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person, ist nur zulässig, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Befugnis hingewiesen worden ist.
- Räumliche Beschränkung Art. 9 Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:
- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder
 - b. in einem Aussenbereich einer Wohnung aufhält, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.
- Zeitliche Beschränkung Art. 10 ¹ Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.
- ² Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.
- ³ Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben haben.

Observationsmittel

- Technische Hilfsmittel Art. 11 ¹ Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.
- ² Die Ortung von Fahrzeugen ist darauf beschränkt, einer observierten Person mit einem Fahrzeug in Echtzeit folgen zu können. Eine weitergehende Ermittlung oder eine Aufzeichnung des Standorts, insbesondere zur Erstellung eines Bewegungsprofils oder ähnlicher Datenaufzeichnungen sowie deren Verwendung zu Beweis Zwecken, sind nicht zulässig.
- ³ Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fahrzeugen muss im Rahmen der Anordnung der Observation gemäss Art. 4 ausdrücklich beantragt und bewilligt werden.
- ⁴ Tonaufzeichnungen und die Verwendung von Fluggeräten aller Art sind ausgeschlossen.
- Scheinanfrage Art. 12 ¹ Das Inspektorat darf bei der betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen, wenn:
- a. ein hinreichender Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt; und
 - b. ohne dieses Mittel die Verdachtsabklärung nicht möglich ist.
- ² Das Mittel der Scheinanfrage ist nur für legale Geschäftstätigkeiten zulässig.
- ³ Das Mittel der Scheinanfrage bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle des Inspektorats.

Abschluss der Observation

- Ermittlungsbericht Art. 13 Die Ergebnisse der Observation, die für die Abklärung des Sachverhalts wesentlich sind, fliessen in einen Ermittlungsbericht ein.

Information	<p>Art. 14 ¹ Nach Erstellung des Ermittlungsberichts und vor Erlass einer Verfügung über die Leistung informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.</p> <p>² Führt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht bestätigt werden konnten, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.</p> <p>³ Wurde eine Person observiert, die mutmasslich im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person lebt, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle nach Vorliegen des Ermittlungsberichts die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.</p> <p>⁴ Der vollständige Ermittlungsbericht und sämtliche erhobenen Informationen und Daten werden der betroffenen Person in jedem Fall mit der Information über die Observation nach Abs. 1 oder der Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 zugestellt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 15 ¹ Gegen die Verfügung der für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Sozialbehörde schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Neubeurteilung durch den Stadtrat ist ausgeschlossen.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Neubeurteilungsentscheide der Sozialbehörde ist der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz⁵ zulässig.</p> <p style="text-align: center;">Informationsbearbeitung</p>
Zugriff und Bekanntgabe	<p>Art. 16 ¹ Zugriff auf die Informationen, die durch Observation erhoben werden, haben nur Mitarbeitende des Inspektorats.</p> <p>² Die erhobenen Informationen dürfen weder an Dritte noch verwaltungsintern bekannt- oder weitergegeben werden.</p> <p>³ Die Bekannt- oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten bleibt vorbehalten.</p>
Löschung	<p>Art. 17 Das Inspektorat vernichtet die mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung.</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p>
Vollzug	<p>Art. 18 Die Sozialbehörde regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Einzelheiten des Verfahrens; b. die Einzelheiten der Aktenführung und des Informationszugangs.
Inkrafttreten	<p>Art. 19 Die Sozialbehörde setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. April 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 18. Juni 2018)

⁵ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

3938. 2017/363**Weisung vom 05.10.2017:****Liegenschaftenverwaltung, Immobilien Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Wohnhaus Neufrankengasse 6, Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen und Instandhaltungsmassnahmen, Objektkredit**

Antrag des Stadtrats

Für den Kauf des Wohnhauses Neufrankengasse 6, 8004 Zürich, mit dem 620 m² messenden Grundstück Kat.-Nr. AU6010 ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2033) der Liegenschaftenverwaltung (Fr. 14 566 000.–) sowie für die Instandhaltung und Nutzbarmachung des Wohnhauses Neufrankengasse (Fr. 3 386 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 17 952 000.– bewilligt. Die Kreditsumme für die Instandhaltung und Nutzbarmachung der Liegenschaft erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (1. April 2017) und der Bauausführung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Matthias Probst (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Simon Diggelmann (SP), Corina Gredig (GLP), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
Minderheit:	Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 48 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für den Kauf des Wohnhauses Neufrankengasse 6, 8004 Zürich, mit dem 620 m² messenden Grundstück Kat.-Nr. AU6010 ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2033) der Liegenschaftenverwaltung (Fr. 14 566 000.–) sowie für die Instandhaltung und Nutzbarmachung des Wohnhauses Neufrankengasse (Fr. 3 386 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 17 952 000.– bewilligt. Die Kreditsumme für die Instandhaltung und Nutzbarmachung der Liegenschaft erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (1. April 2017) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. April 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. Juni 2018)

3939. 2017/364**Weisung vom 05.10.2017:****Liegenschaftenverwaltung, Immobilien Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Wohnhaus Neufrankengasse 14, Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen und Instandhaltungsmassnahmen, Objektkredit**

Antrag des Stadtrats

Für den Kauf des Wohnhauses Neufrankengasse 14, 8004 Zürich, mit dem 222 m² messenden Grundstück Kat.-Nr. AU6032 ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2033) der Liegenschaftenverwaltung (Fr. 11 484 000.–) sowie für die Instandhaltung und Nutzbarmachung des Wohnhauses Neufrankengasse (Fr. 2 740 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 14 224 000.– bewilligt. Die Kreditsumme für die Instandhaltung und Nutzbarmachung der Liegenschaft erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (1. April 2017) und der Bauausführung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Matthias Probst (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Simon Diggelmann (SP), Corina Gredig (GLP), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
Minderheit:	Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 48 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für den Kauf des Wohnhauses Neufrankengasse 14, 8004 Zürich, mit dem 222 m² messenden Grundstück Kat.-Nr. AU6032 ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2033) der Liegenschaftenverwaltung (Fr. 11 484 000.–) sowie für die Instandhaltung und Nutzbarmachung des Wohnhauses Neufrankengasse (Fr. 2 740 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 14 224 000.– bewilligt. Die Kreditsumme für die Instandhaltung und Nutzbarmachung der Liegenschaft erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (1. April 2017) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. April 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. Juni 2018)

3940. 2018/48**Weisung vom 01.02.2018:****Elektrizitätswerk, Erweiterung des Leistungsauftrags um die Beleuchtung von Objekten gemäss «Beleuchtungskonzept Plan Lumière», Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Teilrevision**

Antrag des Stadtrats

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009 (AS 732.210), wird wie folgt geändert:
 6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen
 - 6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Unverändert.
 - 6.1^{bis} Beleuchtungskonzept Plan Lumière
 - a. Für die Beleuchtung von Objekten, die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, gilt was folgt:
 - Das ewz trägt die Energiekosten.
 - Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten.
 - Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
 - b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte, die nicht von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, beschliessen.
 - 6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.1^{bis} erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

 - a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und
 - b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.1^{bis} sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.
2. Übergangsbestimmung: Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die

Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, für Objekte, die nicht unter das geltende vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Ziff. 6 EAR, vom ewz übernommen.

3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer. 1–2 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Mario Mariani (CVP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Unverändert.

6.1^{bis} Beleuchtungskonzept Plan Lumière

- a. Für die Beleuchtung von Objekten, die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, gilt was folgt:
 - Das ewz trägt die Energiekosten.
 - Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten.
 - Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte, die nicht von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, beschliessen.

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.1^{bis} erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.1^{bis} sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.

Übergangsbestimmung: Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen

Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, für Objekte, die nicht unter das geltende vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Ziff. 6 EAR, vom ewz übernommen.

Mitteilung an den Stadtrat

3941. 2018/36

**Dringliches Postulat von Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Heinz Schatt (SVP) vom 31.01.2018:
Erhalt des VBZ-Schalters in Schwamendingen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3733/2018).

Sven Sobernheim (GLP) begründet den namens der GLP-Fraktion am 28. Februar 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Das Dringliche Postulat wird mit 104 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3942. 2018/79

**Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Albert Leiser (FDP) vom 28.02.2018:
Erhalt des VBZ-Schalters am Goldbrunnenplatz**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Albert Leiser (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3800/2018).

Sven Sobernheim (GLP) begründet den namens der GLP-Fraktion am 14. März 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Das Postulat wird mit 105 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3943. 2017/255

Motion von Michael Baumer (FDP) und Dr. Christoph Luchsinger (FDP) vom 12.07.2017:

Erarbeitung der Grundlagen für eine Anbindung der ETH Hönggerberg mittels Seilbahn mit Bedürfnisanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Michael Baumer (FDP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 3130/2017).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Michael Baumer (FDP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Dubravko Sinovcic (SVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2018/143 (statt Motion GR Nr. 2017/255, Umwandlung) wird mit 69 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3944. 2017/306

Interpellation von Johann Widmer (SVP), Dubravko Sinovcic (SVP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 06.09.2017:

Glasfasernetz ewz.zürinet, Angaben zu den vermieteten Fasern, zur Entwicklung des Preisniveaus, den Betriebskosten für das Dienstnetz und den erzielten Einnahmen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 128 vom 28. Februar 2018).

Johann Widmer (SVP) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

3945. 2018/5

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Dr. Jean-Daniel Strub (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 10.01.2018:

Gewährleistung der Fahrplanstabilität der Buslinie 31

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3645/2018).

Dubravko Sinovcic (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 24. Januar 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 66 gegen 41 Stimmen (bei 8 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3946. 2018/57

Postulat der SP-Fraktion vom 07.02.2018:

Vergünstigung des Zone-110-Jahresabos des ZVV für Städtzürcher Jugendliche bis 16 Jahre

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Florian Utz (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3763/2018).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Zone-110-Jahresabos des ZVV für Städtzürcher Jugendliche (bis 16 Jahre) für Fr. ~~200.-~~ 50.- angeboten werden können.

Florian Utz (SP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 50 gegen 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3947. 2018/144

Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion vom 11.04.2018:

Integrale Planung zur Entwicklung eines hochwertigen, grosszügigen und zusammenhängenden städtischen Raums für die Gloriosastrasse und die angrenzenden Vorbereiche der Neubauprojekte

Von der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion ist am 11. April 2018 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für eine Planung der Gloriosastrasse und der angrenzenden Vorbereiche der Neubauprojekte von Rämistrasse, inklusive Anschlussbereiche in der Rämistrasse, bis zur Haltestelle Voltastrasse vorzulegen. Dabei bezieht die Stadt Zürich den Kanton Zürich, das Universitätsspital, die Universität Zürich und die ETH Zürich in die Planung mit ein. Diese abgestimmte integrale Planung soll gewährleisten, dass ein hochwertiger, grosszügiger und zusammenhängender städtischer Raum entsteht.

Für die Planung ist ein Konkurrenzverfahren vorzusehen.

Begründung:

Die Gloriastrasse ist die neue zentrale Achse des Hochschulquartiers mit vielfältigen Funktionen. Einerseits ist sie eine Erschliessungsachse für alle Verkehrsarten (Zufussgehende, ÖV, MIV, Velofahrende) und andererseits ein hochwertiger städtischer Raum mit attraktiver und repräsentativer Aufenthaltsqualität und Adressbildung für die neuen Gebäude, die dort entstehen werden.

Die Planung der vielfältigen Funktionen und der hochwertigen Gestaltung ist eine grosse Herausforderung.

Es ist nicht zielführend, wenn die Stadt Zürich die Strasse alleine projiziert und der Kanton die Vorbereiche der Neubauten. Eine Koordination wäre schon besser, führt aber noch nicht zu einem hochwertigen öffentlichen Raum. Nur eine integrale gemeinsame Planung garantiert den Erfolg.

Die integrale und zusammenhängende Gestaltung sichert einen einheitlichen Auftritt der neuen Achse des Hochschulgebietes. Für Fussgängerinnen und Fussgänger sind attraktive, grosszügig dimensionierte und sichere Verbindungswege zwischen den Tramhaltestellen und den neuen Gebäuden zu planen. Auf der ganzen Länge von der Rämistrasse bis zur Haltestelle Voltastrasse sind Velowege/-streifen vorzusehen.

Wegen dem grossen Anteil an versiegelten Flächen sind eine optimale Retention und Versickerung des Regenwassers und für die ökologische Vernetzung auch eine zusammenhängende Bepflanzung mit grossen Bäumen entlang des gesamten Strassenzuges vorzusehen.

Damit die nötige Qualität erreicht werden kann, ist ein Konkurrenzverfahren durchzuführen.

Mitteilung an den Stadtrat**3948. 2018/145****Motion von Matthias Probst (Grüne) und Dr. Balz Bürgisser (Grüne) vom 11.04.2018:****Projektierungskredit für die Erweiterung des Schulhauses Allenmoos**

Von Matthias Probst (Grüne) und Dr. Balz Bürgisser (Grüne) ist am 11. April 2018 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Projektierungskredit für die Erweiterung des Schulhauses Allenmoos um mindestens 6 Klassen zu unterbreiten, z.B. beim Standort des jetzigen Hortgebäudes.

Begründung:

In der Diskussion rund um den Neubau des Schulhauses Guggach wurde klar, dass es in diesem Gebiet in den kommenden Jahren wachsenden Bedarf an Schulraum gibt. Die Situation präsentiert sich wie folgt:

Das Schulhaus Kugeliloo hat eine Kapazität von 18 Klassen, das „benachbarte“ Schulhaus Allenmoos eine von 12 Klassen. In den Einzugsgebieten der beiden Schulhäuser wachsen die Schülerzahlen in den nächsten Jahren stark an: Für das Kugeliloo werden 23 Klassen prognostiziert, für das Allenmoos 18 Klassen. Um dieses Wachstum aufzufangen, wird im Jahr 2018 auf den beiden Schulanlagen je ein ZM-Pavillon aufgestellt, in welchem vier Klassenzimmer und zwei Räume für Betreuung zur Verfügung stehen werden. Nicht weit entfernt vom Allenmoos steht das Schulhaus Milchbuck, das auch mit dem Problem kämpft, dass die Anzahl der Klassen die Kapazität für die Primarstufe (15 Klassen) bald übersteigen wird. Daher ist ein weiterer ZM-Pavillon auf der Schulanlage Milchbuck vorgesehen: der Pavillon Milchbuck III. Das Schulhaus Milchbuck hat also keine freien Kapazitäten, um das Schulhaus Allenmoos zu entlasten.

ZM-Pavillons nehmen den Schülerinnen und Schülern den Pausenplatz oder die Spielweise weg. Die Erhaltung des Freiraums ist für die Kinder – gerade bei steigenden Schülerzahlen – besonders wichtig. Daher sind ZM-Pavillons nur eine Notlösung, die zeitlich beschränkt eingesetzt werden soll.

Das geplante Schulhaus Guggach wird Kinder aus den Einzugsgebieten der Schulhäuser Allenmoos und Kugeliloo aufnehmen - insbesondere Kinder, die in der neuen Siedlung Guggach wohnen werden. Ein Ziel ist es, dass die ZM-Pavillons Allenmoos und Kugeliloo bei Bezug des Schulhaus Guggach abgebaut werden können. Unter dieser Prämisse wird das Schulhaus Guggach bereits bei der Eröffnung (in ca. 6 Jahren) voll belegt sein, wenn es für 12 Klassen gebaut wird. Daher wurde der Ruf laut, das Schulhaus Guggach für 18 Klassen zu bauen. Allerdings ist dies für die meisten Kinder nicht ideal, da ihr Schulweg zum Guggach über breite und stark befahrene Strassen führt. Es macht daher mehr Sinn, beim Schulhaus Allenmoos, das von allen Seiten sicher zu Fuss erreichbar ist, weitere Kapazitäten zu schaffen, anstatt im Guggach Schulraum für 18 Klassen zu planen.

Auf dem Areal des Schulhauses Allenmoos hat es insbesondere am Standort des jetzigen Hortgebäudes Platz für einen Erweiterungsbau – ohne den Freiraum der Schülerinnen und Schüler zu beschneiden. Daher ist auch in der langfristigen Strategie des SSD von einer „strategischen Reserve“ die Rede, die aktiviert werden kann. Dies soll möglichst schnell geschehen, damit in den nächsten Jahren nicht noch mehr ZM-Pavillons im betrachteten Gebiet aufgestellt werden müssen.

Mitteilung an den Stadtrat

3949. 2018/146

Postulat der FDP-Fraktion vom 11.04.2018: Erstellung von Gutachten bezüglich den verschiedenen Auswirkungen und Folgen im Zusammenhang mit der Einführung von Tempo 30-Zonen auf Hauptachsen

Von der FDP-Fraktion ist am 11. April 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu den nachstehenden Fragen Gutachten in Auftrag zu geben und über diese dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Bei der Ausarbeitung dieser Gutachten sind die Verkehrsverbände und andere interessierte Kreise miteinzubeziehen.

1. Lärmentwicklung bei Übergang von Tempo 30 auf Tempo 50 und umgekehrt.
2. Lärmentwicklung bei Tempo 30 auf Strassen mit viel Gefälle.
3. Auswirkungen von Tempo 30 auf den Schadstoffausstoss.
4. Volkswirtschaftlicher Schaden durch Tempo 30 (Verteuerung von Dienstleistungen im städtischen Gebiet (Handwerker) und Güter insbes. Konsumgüter durch längere Transportdauer)
5. Verteuerung des öV (bspw. zusätzliche Kurse für Busse)
6. Auswirkungen auf Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitangebote (Umlagerungen auf andere Verkehrsträger → Investitionsbedarf öV; Verlagerung in andere Gemeinden)
7. Anpassungen an der Verkehrsinfrastruktur und am Verkehrsmanagement (Abbau von Lichtsignalanlagen, Verzicht auf Tropfenzähler, Reduktion oder Aufhebung von Parkgebühren)

Begründung:

Die Stadt Zürich hat im Rahmen der Lärmsanierungen nicht nur in Wohnquartieren sondern auch auf Hauptachsen Tempo 30-Zonen ausgeschildert. Etliche weitere Tempo 30-Zonen sind durch Rechtsmittelverfahren blockiert. Angesichts der Motion 2018/119 ist davon auszugehen, dass eine Mehrheit im Gemeinderat eine praktisch flächendeckende Einführung von Tempo 30 anstrebt.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass viele Fragen zu Tempo 30 ungeklärt sind. Zwar bestehen Gutachten über Abrollgeräusche bei Tempo 30 oder dem Einsatz von speziellen Belägen zur Lärmsanierung anstelle von Tempo 30. Doch Fragen zu volkswirtschaftlichen Auswirkungen oder Auswirkung auf die Verkehrsinfrastruktur und den öffentlichen Verkehr, sind gänzlich ungeklärt. Das gilt auch für Fragen bezüglich der Schadstoffbilanz oder der Lärmentwicklung im Bereich des Tempowechsels von 30 auf 50 km/h oder bei Strassen mit starkem Gefälle, wie es sie in Zürich oft gibt.

Bevor über einen weiteren Ausbau der Tempo 30-Zonen auf Hauptachsen entschieden werden kann, muss man diesen Fragen auf den Grund gehen. Nicht zuletzt um Tempo 30 mit sachlichen Argumenten zu begründen und nicht in einem ideologischen Grabenkrieg versauern zu lassen.

Mitteilung an den Stadtrat

3950. 2018/147

Postulat von Matthias Probst (Grüne) und Karin Meier-Bohrer (Grüne) vom 11.04.2018:

Übernahme des frei werdenden Gebäudes der Quartierwache Nord durch das Gemeinschaftszentrum Oerlikon

Von Matthias Probst (Grüne) und Karin Meier-Bohrer (Grüne) ist am 11. April 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Gemeinschaftszentrum Oerlikon langfristig das Gebäude der frei werdenden Quartierwache der Stadtpolizei übernehmen kann.

Begründung:

Die Quartierwache Züri Nord zieht ins Airgate. Das solitär stehende Gebäude der Stadtpolizei in Oerlikon wird dadurch frei. Auf Grund seiner prominenten Lage, dem Umschwung und der Nähe zum Hort Halde C des Schulhauses Gubel, welcher einen tollen Spielplatz hat, eignet sich das frei werdende Gebäude hervorragend als neues Gemeinschaftszentrum. Das GZ Oerlikon, welches sich neben der Quartierwache befindet, hat keinen Garten und keinen Umschwung. Es ist eigentlich zu klein und platzt aus allen Nähten. Die Garagenabstellplätze hinter dem Haus könnten dabei gleich als Partyraum für Jugendliche umgenutzt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die zwei Motionen und die zwei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3951. 2018/148

Dringliche Schriftliche Anfrage der SVP-, FDP- und CVP-Fraktion vom 11.04.2018: Wettbewerb für die zukünftige Gestaltung und Nutzung des Koch-Areals, Kriterien für die Auswahl der Jury und Sicherstellung der Unbefangenheit der Mitglieder sowie Transparenz über die Bewertung und Gewichtung der verschiedenen Beurteilungskriterien bei der Ermittlung des Siegerteams

Von der SVP-, FDP- und CVP-Fraktion ist am 11. April 2018 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 1. Juni 2017 schrieb die Stadt Zürich, vertreten durch die Liegenschaftsverwaltung, einen Wettbewerb aus, um ein Projekt für die zukünftige Gestaltung und Nutzung des Koch-Areals, unterteilt in mehrere Baufelder, zu entwickeln.

Fünf Teams machten Eingaben, die anschliessende Ermittlung der Sieger ist nur bedingt nachvollziehbar.

Zu Transparenz und Korrektheit des Verfahrens stellen wir deshalb folgende Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder der Jury ausgewählt?
2. Zwei Mitglieder des Beurteilungsgremiums (Fachexperten, ohne Stimmrecht), sind bei Wüest Partner tätig, welche regelmässig Aufträge für die Stadt Zürich ausführen.
Wie gross war das jährliche Auftragsvolumen an Wüest Partner in den letzten Jahren?
Wie wurde unter diesen Umständen die Unbefangenheit der Personen im Beurteilungsgremium sichergestellt?
3. Ein Mitglied des Beurteilungsgremiums (Fachexperte, ohne Stimmrecht) ist nicht nur Mitglied des Vorstands von wbg Zürich, sondern auch des Kuratoriums von «Plattform Genossenschaften: Neue Wohnformen, urbane Kultur, innovative Konzepte». Dieser Plattform gehört auch Kraftwerk1 an, das Teil des Siegerteams ist. Zudem war das Mitglied des Beurteilungsgremiums selbst Gründungsmitglied von Kraftwerk1.
Wie wurde aufgrund dieser engen persönlichen Nähe zwischen dem Mitglied des Beurteilungsgremiums und dem Wettbewerbsteilnehmer die Unbefangenheit der entsprechenden Person sichergestellt?
4. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Beurteilungsgremiums (Sachexperten), sind Angehörige der

Stadtverwaltung. Drei (von insgesamt fünf) Mitglieder gehören zum Finanzdepartement von Stadtrat Daniel Leupi, dem der Vergabeentscheid oblag.

Wie wurde angesichts der Tatsache, dass das Beurteilungsgremium von Mitarbeitenden des Finanzdepartements dominiert wurde, sichergestellt, dass der Entscheid des Gremiums aufgrund fachlicher und politisch neutraler Betrachtungen erfolgt?

5. Der Bericht des Beurteilungsgremiums hält auf Seite 8, in der formalen Vorprüfung, fest, die Berechnung der Baurechtszinsofferte eines Mitbewerber-Teams für das Baufeld 1 (die deutlich höher, war als jene des Siegerteams) sei nicht nachvollziehbar. Diese Aussage wird jedoch nirgends im Bericht konkretisiert.
Woran stiess sich die Jury?
Wurde das Mitbewerber-Team zur Erläuterung aufgefordert?
Wurde insbesondere der Präsentationstermin genutzt, um eine Erläuterung zu verlangen?
Wenn nein, warum nicht?
6. Auf den Seiten 9 und 10 des Berichts listet das Beurteilungsgremium die Kriterien zur Beurteilung der Projekte auf.
Wie wurden die einzelnen Kriterien im Entscheid gewichtet?
Auf welcher Basis wurde diese Gewichtung festgelegt?
7. Im Entscheid des Beurteilungsgremiums, das Projekt des in Frage 5 erwähnten Mitbewerber-Teams nicht zur Umsetzung zu empfehlen, argumentiert das Beurteilungsgremium, dem Projekt „fehle der Bezug zum übrigen Quartier“ und das Koch-Areal sei „nicht der ideale Standort für das Projekt.“ Diese Punkte sind in der (umfassenden) Kriterienliste im Entscheid nicht enthalten. Ebenso sind sie nicht in der Auflistung der Auswahlkriterien auf Seite 22, sowie 28 und 29, der Ausschreibung enthalten.
Wie ist es daher möglich, dass das Kriterium des Quartierbezugs den Ausschlag geben konnte?
8. Das Projekt des in Frage 5 erwähnten Mitbewerber-Teams bot gegenüber dem Siegerprojekt Mehreinnahmen von rund CHF 13 Mio. an Baurechtszins.
Wie wurde die wirtschaftliche Seite im Wettbewerb gewichtet?
Warum wurde – insbesondere, da die Erfordernisse des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfüllt waren – trotz dieser massiv höheren Einnahmen für die Stadt, der Zuschlag nicht dem Projekt des Mitbewerber-Teams gegeben?
9. Welche Zuschläge in Wettbewerben oder Aufträge in Direktvergaben der Stadt erhielten die Unternehmen, inkl. Baugenossenschaften, aus denen sich die fünf eingebenden Projektteams zusammensetzen, während der letzten 10 Jahre?
10. Das Koch-Areal liegt heute in einer Industriezone. Für die Realisierung der neuen Nutzung muss es umgezont werden – damit geht eine Wertsteigerung einher.
Stellt dieser Vorgang keine Bevorzugung der Baurechtsnehmer dar?
Ist mit Kompensationsforderungen der Anrainer zu rechnen?
Wird durch das Projekt Umzonungsdruck bezüglich der umliegenden Grundstücke geschaffen?
11. Weshalb setzt der Stadtrat eine Jury zur Bewertung des Architekturwettbewerbs ein bevor die Abstimmung stattgefunden hat?
Wie stellt der Stadtrat in Zukunft sicher, dass keine städtischen Dienstabteilungen Veranstaltungen unterstützen oder gar mitgestalten, die Abstimmungspropaganda für das städtische Projekt und gegen eine Volksinitiative betreiben?
12. Das Siegerteam hat bereits begonnen, das Projekt zu bewerben, Workshops zu veranstalten etc.
Sieht der Stadtrat keine Gefahr, dass diese Aktivitäten eine unzulässige Beeinflussung der Abstimmung darstellen? Es ist eine Vorlage der Stadtregierung und die Werbenden stehen in der Abstimmungsfrage in direkter Nähe zur Stadt.

Mitteilung an den Stadtrat

3952. 2018/149

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) und Simone Brander (SP) vom 11.04.2018:

Behandlung der Einsprachen im Zusammenhang mit den kreisweisen Lärmsanierungsprojekten, Gründe für die lange Behandlungsdauer der Einsprachen und Möglichkeiten für eine organisatorische Verbesserung sowie Massnahmen zur Kompensation des möglichen Wegfalls der finanziellen Unterstützung durch den Bund

Von Markus Knauss (Grüne) und Simone Brander (SP) ist am 11. April 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die schweizerische Bundesverfassung garantiert im Art. 74, dass Menschen und die natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen sind. Eine dieser schädlichen und lästigen Einwirkungen liegt im Strassenlärm. 140 000 Personen in der Stadt Zürich sind vom Strassenlärm so betroffen, dass für sie die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung übertroffen sind.

Beim Strassenlärm wurde in der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 geregelt, dass der Lärmschutz primär mit Massnahmen an der Quelle zu erfolgen habe. Nach einer zweimaligen Fristverlängerung wurde die letztmalige Sanierungsfrist auf den 31. März 2018 festgelegt.

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Bund nur bis zum 31. März 2018 Beiträge für Lärmsanierungen von Strassen gewährt. Erst 2018 hat der Bundesrat mit der Revision der Lärmschutzverordnung entschieden, dass die Beitragsfrist bis 2022 verlängert wird.

Weil aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen absehbar war, dass geplante Massnahmen an der Quelle – oder eben der Verzicht auf Massnahmen an der Quelle – rechtlich überprüft werden würden, war klar, dass es ratsam gewesen wäre, so früh wie möglich mit der Umsetzung des Verfassungsauftrags zu beginnen.

Wie zu erwarten, gab es denn auch eine Fülle von Einsprachen gegen die aufgelegten Akustischen Projekte. Von Exponenten der Stadt Zürich werden diese Einsprachen immer wieder problematisiert. Allerdings stellen Rechtsmittel in einem funktionierenden Rechtsstaat kein Problem dar, sofern innerhalb einer vernünftigen Frist ein Entscheid der zuständigen Gremien erfolgt. Rechtsmittelverfahren schaffen eine Klärung dazu, was im Rahmen des geltenden Rechts zulässig ist.

Was allerdings für eine gewisse Irritation sorgt, sind nicht die Einsprachen an sich, sondern die lange Behandlungsdauer der Einsprachen durch den Stadtrat. Bevor es nämlich zur öffentlichen Auflage kommt, ist die Grundlagenarbeit durch die so genannten Akustischen Projekte, in der Regel Papiere mit mehreren hundert Seiten Umfang, schon erstellt. Dem Stadtrat obliegt lediglich eine juristische Überprüfung.

Einige Beispiele:

Kreisweise Lärmsanierung im Kreis 3: Auflage am 28. Januar 2015, Stadtratsbeschluss am 29. März 2017. Behandlungsdauer mehr als 2 Jahre.

Kreisweise Lärmsanierung im Kreis 7: Auflage am 14. März 2014, Stadtratsbeschluss am 25. Mai 2016. Behandlungsdauer mehr als 2 Jahre.

Kreisweise Lärmsanierung im Kreis 11: Auflage am 11. Juni 2014, Stadtratsbeschluss am 21. Juni 2017. Behandlungsdauer 3 Jahre.

Kreisweise Lärmsanierung in den Kreisen 1, 4 und 5: Auflage am 20. November 2015, Stadtratsbeschluss ausstehend. Behandlungsdauer offen, aber heute schon mehr als 2 Jahre.

Stossend sind diese langen Behandlungsfristen deshalb, weil ein Verfassungsauftrag, dessen Ausführungsbestimmungen seit über 30 Jahren vorliegen, dadurch noch einmal verzögert wird. Nach dreissigjährigem Nichtstun hätte eine gewisse Dringlichkeit bestanden, den Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm auch in der Stadt Zürich energisch voranzutreiben.

Stossend ist das aber auch, weil bis Anfang 2018 die Gefahr bestand, dass der Stadtrat mit diesem Vorgehen erhebliche finanzielle Unterstützung durch den Bund gefährdet.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wo liegt das Problem? Fehlen der Verwaltung die personellen Ressourcen zur Behandlung der Einsprachen? Oder hat der Stadtrat Mühe, sich zu entscheiden?
2. Sind für den Stadtrat so lange Behandlungsfristen angemessen? Falls nicht, was gedenkt der Stadtrat organisatorisch vorzukehren, damit über Einsprachen künftig schneller entschieden wird?
3. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Bund nur bis zum 31. März 2018 Beiträge für Lärmsanierungen von Strassen gewährt. Was hatte der Stadtrat vorgekehrt, um den drohenden Entzug der finanziellen Unterstützung durch den Bund beim Lärmschutz, ausgelöst durch den langwierigen Entscheidungsfindungsprozess durch den Stadtrat, zu kompensieren?

Mitteilung an den Stadtrat

3953. 2018/150

Schriftliche Anfrage von Felix Moser (Grüne) und Elena Marti (Grüne) vom 11.04.2018:

Erfolgs- und Wirkungskontrolle im Zusammenhang mit dem Vollzug des Wegweisungsartikels, Übersicht über die Gründe und Anzahl der Wegweisungen inklusive den betreffenden Gebieten sowie Vorgehen und Kriterien zur Überprüfung der Wirkung von Wegweisungen

Von Felix Moser (Grüne) und Elena Marti (Grüne) ist am 11. April 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Seit im Jahre 2010 das revidierte Polizeigesetz mit dem Wegweisungsartikel in Kraft getreten ist, hat die Polizei die Möglichkeit, Personen von einem Ort wegzuschicken oder für eine gewisse Zeit fernzuhalten. Die Anzahl Wegweisungen wird seither erfasst und im Geschäftsbericht seit 2013 regelmässig ausgewiesen. Nach einem starken Anstieg bis auf 5000 Wegweisungen jährlich musste die Stadtpolizei im Jahre 2012 die Praxis der Wegweisungen überprüfen und eine Erfolgs- bzw. Wirkungskontrolle durchführen. Es ist auffällig, dass in den folgenden Jahren die Anzahl Wegweisungen markant zurückgegangen ist, auf rund 1800. Seit 2014 ist aber wieder ein markanter Anstieg der Wegweisungen zu beobachten, im letzten Geschäftsbericht werden bereits wieder 2900 Wegweisungen aufgeführt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wir bitten um eine Übersicht der Anzahl Wegweisungen und der betroffenen Personen pro Jahr seit 2010. Dabei soll unterschieden werden zwischen den verschiedenen Stufen (Wegweisung 1, Wegweisung 2, Wegweisung 3).
2. Wir bitten um eine Übersicht, aus welchen Gebieten wie viele Personen weggewiesen wurden.
3. Wo und wie lange, sowie auf welcher Rechtsgrundlage, werden weggewiesene Personen registriert?
4. Aus welchen Gründen werden Wegweisungen verfügt? Wir bitten um eine Übersicht über die Gründe inkl. der Anzahl der deswegen verfügten Wegweisungen.
5. Auf welche Art wird die Wirkung von Wegweisungen heute überprüft? Wird die im Jahr 2012 eingeführte Wirkungskontrolle noch durchgeführt? Wie wurde die Wirkungskontrolle in den letzten Jahren kommuniziert?
6. Wegweisungen schränken Personen in ihren Grundrechten stark ein. Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass Wegweisungen deshalb mit grösster Zurückhaltung angewendet werden sollen?
7. Worauf ist die markante Zunahme der Wegweisungen seit dem Jahre 2014 zurückzuführen?
8. Was unternimmt der Stadtrat, damit eine Wegweisung nur dann ausgesprochen wird, wenn keine anderen Mittel sinnvoll sind?

Mitteilung an den Stadtrat

3954. 2018/151

Schriftliche Anfrage von Felix Moser (Grüne) und Elena Marti (Grüne) vom 11.04.2018:

Nationales Register für «Schwarzfahrer» für Fahrten im öffentlichen Verkehr, Haltung der VBZ zur Einführung und Einschätzung des städtischen Datenschutzbeauftragten dazu sowie Möglichkeiten für eine Kulanz ohne Registereintrag bei Fahrten ohne gültigem oder mit einem falsch gelösten Billett

Von Felix Moser (Grüne) und Elena Marti (Grüne) ist am 11. April 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Den Medien war zu entnehmen, dass ab 2019 ein nationales Register für «Schwarzfahrer», d.h. für Fahrten im öffentlichem Verkehr ohne gültiges Billett, eingeführt werden soll. Mit nationalen Personen-Registern gibt es unterschiedliche Erfahrungen – erinnert sei beispielsweise an die «Fichen-Affäre». Gerade bei Personen, die ohne gültigen Fahrausweis im öffentlichen Verkehr unterwegs waren, stellt sich die Frage, ob ein nationaler Registereintrag verhältnismässig ist. In der Stadt Zürich sind die VBZ das wichtigste Unternehmen im öffentlichen Verkehr, und daher ist es von Interesse, welche Haltung die Stadt Zürich und die VBZ zu einem

nationalen Register haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Einführung eines nationalen «Schwarzfahrer-Registers» sei «von allen Transportunternehmen der Schweiz» beschlossen worden. Wie waren die VBZ bei diesem Beschluss involviert?
2. Welche Haltung hatten die VBZ zum Vorschlag, ein nationales Register einzuführen? Bitte auch um eine Begründung der Haltung der VBZ.
3. Wurde von den VBZ die Meinung des städtischen Datenschutzbeauftragten zur Einführung eines nationalen Registers für VBZ-Kund*innen eingeholt? Welche Einschätzung hat der städtische Datenschutzbeauftragte dazu geäußert?
4. Wie stellt sich der Stadtrat zur Tatsache, dass für fehlbare Kund*innen der VBZ nun ein nationales Register eingeführt wird?
5. Oft werden auch Kinder, Tourist*innen oder andere Personen ohne gültiges Billett angetroffen, die nicht bewusst/absichtlich ohne gültiges Billett gefahren sind. Ist es den Kontrolleur*innen der VBZ möglich, in solchen Fällen kulant zu sein, und keine Busse auszustellen und/oder keinen Register-Eintrag vorzunehmen? Wie sieht die heutige Praxis aus?
6. Wie kulant sind die Kontrolleur*innen der VBZ, wenn ein Fahrgast ein falsches oder ungültiges Billett vorweist, das er irrtümlich gelöst hat (die Automaten der VBZ sind ja nicht unbedingt leicht verständlich und einfach zu bedienen, daher ist schnell ein falsches Billett gelöst)?
7. Wie lange bleiben die Personendaten heute im Register gespeichert, wie lange wird das in Zukunft im nationalen Register sein?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

3955. 2018/8

Schriftliche Anfrage von Isabel Garcia (GLP) und Guy Krayenbühl (GLP) vom 10.01.2018:

Selbstfahrende Fahrzeuge in der Stadt, mögliche Strategie für Versuche mit selbstfahrenden Fahrzeugen sowie Einschätzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Handlungsspielräume

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 244 vom 28. März 2018).

3956. 2018/9

Schriftliche Anfrage von Markus Merki (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 10.01.2018:

Parkplätze bei Schulanlagen, Parameter für die Berechnung der notwendigen Parkplätze sowie Angaben zur Vermietung und zum Vergabeverfahren der Parkplätze auf den Schulanlagen und allfälligen Drittflächen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 245 vom 28. März 2018).

3957. 2014/407**Weisung vom 17.12.2014:****Liegenschaftenverwaltung, Neuerlass der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100)**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2018 ist am 19. März 2018 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 18. April 2018.

3958. 2017/236**Weisung vom 12.07.2017:****Immobilien Stadt Zürich, Liegenschaft Rieterstrasse 7 / Schulhausstrasse 62, Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2018 ist am 26. März 2018 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 18. April 2018.

3959. 2017/197**Weisung vom 21.06.2017:****Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Haus zum Falken», Zürich-Hottingen, Zustimmung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2018 ist am 2. April 2018 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 18. April 2018.

3960. 2017/351**Weisung vom 04.10.2017:****Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Untere Isleren», Zürich-Altstetten, Kreis 9**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2018 ist am 2. April 2018 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 18. April 2018.

3961. 2017/352**Weisung vom 04.10.2017:****Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «ZSC Lions Arena» mit Umweltverträglichkeitsbericht, Zürich-Altstetten, Kreis 9**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2018 ist am 2. April 2018 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 18. April 2018.

3962. 2017/393**Weisung vom 15.11.2017:****Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaftenverwaltung, Neubau Alterszentrum Eichrain und Wohnsiedlung Eichrain, Quartier Seebach, Erhöhung Projektierungskredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2018 ist am 2. April 2018 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 18. April 2018.

3963. 2018/140**Weisung vom 03.04.2018:****Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Bericht und Rechnung 2017**

Den Ratsmitgliedern ist das Dokument «Bericht und Rechnung 2017» zugestellt worden.

Nächste Sitzung: 18. April 2018, 17 Uhr.